

An alle Schulen und Fachschulen

die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des Realschulabschlusses sowie der Fachhochschulreife

die Kollegs

die Abendgymnasien

die regionalen Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

nachrichtlich

die Bezirksämter

Ausführungsvorschriften zur Erstellung der Schulprogramme und zur internen Evaluation (AV Schulprogramm)

Vom 21. September 2004

Sen BildJugSport I D 1/I D 3

Telefon: 9026-6397/6711 oder 9026-7, intern 926-6397/6711

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird bestimmt:

1 - Grundsätze und Ziele

(1) Das Schulprogramm ist das zentrale Konzept jeder Schule zur Qualitätsentwicklung. Im Schulprogramm sind die schulspezifischen pädagogischen sowie organisatorischen Grundsätze festzulegen und die Entwicklungsziele einschließlich der entsprechenden Planungsschritte zu beschreiben. Es dient damit der konkreten Ausgestaltung der Vorgaben und der Freiräume, die durch das Schulgesetz oder auf Grund des Schulgesetzes der einzelnen Schule im Rahmen ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung eröffnet werden.

(2) Das Schulprogramm setzt Schwerpunkte in der Qualitätsentwicklung des Unterrichts, der Vermittlung fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen und ihrer kontinuierlichen und systematischen Überprüfung. Darüber hinaus macht es Aussagen zur Erziehungsarbeit der Schule, der Gestaltung des Schullebens sowie zur Organisations- und Personalentwicklung.

(3) Das Schulprogramm enthält Aussagen zur internen Evaluation. Die interne Evaluation dient zu Beginn der Schulprogrammentwicklung der Bestimmung der schulischen Ausgangslage und diagnostiziert schulische Stärken und Schwächen. Im Rahmen des kontinuierlichen Entwicklungsprozesses des Schulprogramms werden mittels der internen Evaluation die Erreichung der Qualitätsziele, insbesondere bei der curricularen Standardsetzung, und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen überprüft.

2 - Erstellung des Schulprogramms

(1) Jede Schule ist verpflichtet, sich ein Schulprogramm zu geben. Das Schulprogramm wird gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 Schulgesetz von der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Gesamtkonferenz unter Einbeziehung der Fachkonferenzen beschlossen.

(2) Zur Koordinierung der kontinuierlichen Schulprogrammentwicklung kann die Schule eine Steuergruppe einrichten, die aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Schule besteht. Dabei sollen alle in der Schulkonferenz vertretenen Personengruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Zusammensetzung der Steuergruppe erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz.

(3) Alle Schulen sollen in ihrem Schulprogramm Auskunft über die Konkretisierung der in § 8 Abs. 2 Schulgesetz genannten Bereiche geben.

(4) Das Schulprogramm soll Aussagen zu folgenden Gliederungspunkten enthalten:

- a) schulspezifische Rahmenbedingungen,
- b) Bestandsanalyse der Qualität der schulischen, insbesondere der unterrichtlichen Prozesse,
- c) pädagogische Leitideen der Schule/Leitbild,
- d) Ziele der Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Unterrichtsentwicklung, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Erziehung und Schulleben,

- e) Zeit- und Maßnahmeplanung für die Realisierung der Entwicklungsvorhaben,
- f) pädagogische und organisatorische Schwerpunktsetzungen,
- g) Gegenstände, Ziele und Verfahren der internen Evaluation,
- h) Budgetplanung.

Erläuterungen zu den einzelnen Gliederungspunkten sind der Anlage zu entnehmen.

(5) Die zuständige Schulaufsicht begleitet die Schulprogrammarbeit in den Schulen durch kontinuierliche Beratung.

3 - Genehmigung und Fortschreibung des Schulprogramms

(1) Die Genehmigung des Schulprogramms obliegt gemäß § 8 Abs. 4 Schulgesetz der Schulaufsichtsbehörde. Das Genehmigungsverfahren wird hierbei von der für die Schule zuständigen Schulaufsicht durchgeführt.

(2) Spätester Termin für die erstmalige Vorlage der Schulprogramme bei der für die Schule zuständigen Schulaufsicht ist der 01.09.2006.

(3) Die Schulprogramme sind kontinuierlich fortzuschreiben und der zuständigen Schulaufsicht in einem Rhythmus von drei Jahren vorzulegen. Die Fortschreibung basiert auf den Ergebnissen der internen Evaluation und berücksichtigt insbesondere die in Nummer 5 Abs. 3 genannten Ergebnisse.

(4) Die zuständige Schulaufsicht tritt zeitnah zum Genehmigungsverfahren in einen Dialog mit der einzelnen Schule mit dem Ziel ein, die notwendigen Vereinbarungen über die Weiterentwicklung des Schulprogramms zu treffen. Sie orientiert sich dabei über die Genehmigungsvoraussetzungen hinaus an folgenden Aspekten:

- a) inhaltliche Schwerpunkte des Schulprogramms im Hinblick auf verbindliche rechtliche und pädagogische Vorgaben sowie auf die spezifische und örtliche Situation der Schule,
- b) Priorität des Unterrichts und der Erziehungsarbeit bei der Formulierung der Entwicklungsziele und Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Realisierung der Ziele,
- c) Schwerpunkte, Verfahren und Instrumente der geplanten internen Evaluation,

- d) Einbeziehung der am Schulleben Beteiligten in die kontinuierliche Schulprogrammentwicklung und die interne Evaluation,
- e) Maßnahmen der Unterstützung der Schulentwicklung durch die Schulaufsicht oder durch Dritte.

(5) Kann die zuständige Schulaufsicht das Schulprogramm nach Prüfung auf der Grundlage der in § 8 Abs. 4 Schulgesetz genannten Kriterien nicht genehmigen, führt sie mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter so rechtzeitig ein Gespräch, dass die gesetzlich festgelegte Genehmigungsfrist eingehalten werden kann. Ziel des Gesprächs ist die Erstellung einer genehmigungsfähigen Fassung durch die Schule.

(6) Das genehmigte Schulprogramm wird von der Schule in geeigneter Weise der schulischen Öffentlichkeit bekannt gegeben; es ist allen Interessierten auf Wunsch zugänglich zu machen.

4 - Interne Evaluation

(1) Jede Schule überprüft gemäß § 8 Abs. 5 Schulgesetz in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit. Planung und Durchführung der internen Evaluation sind Bestandteil der Schulprogrammentwicklung.

(2) Alle Schulprogramme enthalten gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Schulgesetz Angaben zu den Evaluationskriterien, mit denen die Qualität der schulischen Arbeit beurteilt wird. Die Evaluationskriterien beziehen sich auf die im Schulprogramm ausgewiesenen Entwicklungsvorhaben. Sie beschreiben den Maßstab, an dem die Qualität der Prozesse und Ergebnisse gemessen wird. Hierzu sind Qualitätsindikatoren im Schulprogramm zu formulieren, mit deren Hilfe die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele bestimmt wird.

(3) Die Qualität der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit ist der zentrale Bewertungsmaßstab für den Erfolg der schulischen Arbeit. Die interne Evaluation der Unterrichtsqualität ist daher verbindlicher Bestandteil des Schulprogramms und seiner Fortschreibung.

5 - Erstellung und Vorlage des Berichts der internen Evaluation

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt gemäß § 9 Abs. 2 und § 69 Abs. 2 Nr. 2 Schulgesetz der Schulkonferenz und der zuständigen Schulaufsicht einen schriftlichen Evaluationsbericht vor.

(2) Der erstmalige Termin für die Vorlage eines Evaluationsberichts ist der 01.03.2008. Die Vorlage der folgenden Evaluationsberichte erfolgt in einem dreijährigen Rhythmus.

(3) Der Evaluationsbericht enthält insbesondere

- a) Angaben zu den Methoden, Instrumenten und Ergebnissen der internen Evaluation,
- b) Darstellung und Auswertung der schulbezogenen Statistiken, vor allem über die Schülerzahlentwicklung, über Abgänger, Wiederholer und Abschlüsse,
- c) Darstellung und Auswertung der Ergebnisse von Prüfungen, schul- und schulartübergreifenden Schulleistungsvergleichen, Schulleistungstests, Orientierungs- und Parallelarbeiten, Lernausgangslagenuntersuchungen u. ä.,
- d) Analyse der Evaluationsergebnisse und Darstellung der Konsequenzen für die Fortschreibung des Schulprogramms.

Erläuterungen zu einzelnen Gliederungspunkten sind der Anlage zu entnehmen.

(4) Die für die Schule zuständige Schulaufsicht führt mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, gegebenenfalls der Steuergruppe sowie den Evaluationsberaterinnen oder -beratern (Lehrkräfte, die in der Schule für die Evaluation zuständig sind), Gespräche zur internen Evaluation, in denen konkrete Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitätsverbesserung der schulischen Arbeit erörtert werden.

(5) Die zuständige Schulaufsicht erarbeitet auf der Grundlage der einzelnen schulischen Evaluationsberichte einen regionalen Gesamtbericht zur Evaluation in den Schulen ihres Aufsichtsbezirks, der insbesondere die Auswertungsergebnisse und die vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung beinhaltet. Für die beruflichen und die übrigen zentralverwalteten Schulen wird je ein Gesamtbericht erstellt.

6 - Schlussbestimmung

Die Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft.